

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Artino Design Messebau AG

Ausgabe Juli 2017

1 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Mit Wirkung ab 1. September 2006 unterliegen *alle* unsere Leistungen, insbesondere Entwurf, Planung, Gestaltung, Anfertigung, Lieferung und Transport, Aufstellung, Gebrauchsüberlassung, Abbau, Rücktransport etc. von Elementen und Bauelementen für Standbauten für Messen, Ausstellungen und Events, Beratung und Organisation etc. in diesem Zusammenhang, sowie die Verträge zwischen der Artino Design Messebau AG (nachstehend **Artino** genannt) und ihren Kunden ausschliesslich diesen AGB, soweit diese nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert worden sind. Eigene Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung. Soweit Artino-Angebote von diesen AGB abweichen, haben erstere Vorrang.

2 Angebote von Artino, Vertragsabschluss

2.1 Die Gültigkeit unserer Angebote ist auf 60 Tage ab Angebotsdatum *befristet*. Darüber hinaus behält sich Artino das Recht vor, ein noch nicht angenommenes Angebot jederzeit mit sofortiger Wirkung zu *widerrufen*, sollte Artino der Ansicht sein, eine rechtzeitige Ausführung des Auftrages sei aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit nicht mehr möglich.

2.2 Angebote gelten *nur* für den Adressaten.

2.3 **Die Annahme des Angebots von Artino durch den Kunden kann formlos erfolgen, insbesondere auch mündlich. Mit der Angebotsannahme durch den Kunden kommt der Vertrag zwischen Artino und dem Kunden rechtsgültig zustande und der Kunde anerkennt damit gleichzeitig auch diese AGB. Artino bestätigt die Angebotsannahme mittels schriftlicher Auftragsbestätigung. Allfällige Unstimmigkeiten in der Auftragsbestätigung sind Artino umgehend mitzuteilen. Spätere Änderungen oder Annullierungen sind nicht mehr möglich bzw. zwingend mit Kostenfolgen verbunden.**

3 Preise, Preislisten und -angaben

3.1 Die von Artino genannten *Preise* sind, sofern nicht anders angegeben, in Schweizer Franken.

3.2 Die *Kosten* für Steuern (inkl. MWSt.), Gebühren und Abgaben jeglicher Art gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Allgemeine, d. h. nicht an einen oder mehrere bestimmte(n) Adressaten gerichtete Preislisten und -angaben von Artino, einschliesslich Preisangaben im Internet, sind Richtwerte und keine Angebote im Sinne von Ziffer 2 dieser AGB. Artino behält sich eine jederzeitige Änderung solcher Preislisten und -angaben vor.

4 Zahlungsbedingungen und -fristen, Haftung des Stellvertreters

4.1 Artino kann jederzeit eine *Voraus- oder Anzahlung* verlangen. Macht Artino von diesem Recht Gebrauch oder wird eine Voraus- oder Anzahlung gegenseitig vereinbart, ist Artino zur Erbringung ihrer Leistungen nur verpflichtet, wenn diese Zahlung rechtzeitig erfolgt. Namentlich werden die Elemente und Bauelemente, welche gemäss Auftragsbestätigung dem Kunden zum Gebrauch überlassen werden sollen (nachstehend **Vertragsgegenstände** genannt), nur und erst bei rechtzeitiger Entrichtung dieser Zahlung definitiv reserviert. Andernfalls ist Artino ausdrücklich berechtigt, über Vertragsgegenstände frei zu verfügen (insbesondere sie Dritten zu überlassen), ohne entschädigungspflichtig zu werden. Sofern von Artino nicht anders mitgeteilt (insbesondere in der Auftragsbestätigung), ist die Voraus- oder Anzahlung mit der Angebotsannahme durch den Kunden *sofort fällig und zahlbar*.

4.2 Vorbehaltlich obiger Regelung betreffend Voraus- und Anzahlung sind Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug *fällig und zahlbar*.

4.3 Artino stellt ihre Schlussrechnung in der Regel nach Rücknahme der Vertragsgegenstände oder nach Erbringung ihrer sonstigen Leistungen, kann dies aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vornehmen.

4.4 Zahlungen des Kunden haben in bar, per Bankcheck (wobei Bankchecks erst mit Gutschrift als Zahlung gelten), Banküberweisung oder Kreditkarte zu erfolgen. Artino akzeptiert keine Wechsel und andere unübliche Zahlungsmittel. Artino kann jederzeit auf anderen Zahlungsmodalitäten bestehen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Artino legt fest, welche Forderungen durch die Zahlung(en) des Kunden erfüllt sind.

4.6 Artino übernimmt keinerlei Haftung für Leistungsverzögerungen, die aus einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden entstehen.

4.7 Erteilt jemand einen Auftrag als *Stellvertreter* für einen Dritten, haftet er solidarisch nebst dem Dritten für sämtliche aus diesem Auftrag resultierenden Forderungen von Artino.

5 Verzug und Inkasso

5.1 Der Kunde gerät mit Ablauf obgenannter Zahlungsfristen in *Verzug*. Ab dann sind 6 % Verzugszins geschuldet.

5.2 Überdies sind Artino die Kosten zu erstatten, die Artino für das *Inkasso* ausstehender Beträge aufwendet, inkl. Anwalts- und Gerichtskosten.

5.3 Der Verzug des Kunden berechtigt Artino ausserdem, *alle* weiteren Leistungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, überlassene Vertragsgegenstände umgehend zurückzufordern oder abzuholen und allfällige verbundene Verträge ohne

weitere Formalitäten sofort aufzuheben sowie zu Schadenersatz. Allfällige vom Kunden bereits geleistete Voraus-, An- oder Teilzahlungen, welche über den Schadenersatzanspruch von Artino hinaus gehen, verfallen als Konventionalstrafe.

6 Leistungsinhalt und -umfang, Fristen und -termine für die Leistungserbringung

6.1 Inhalt und Umfang der Leistungen von Artino ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Von Artino darüber hinaus gehende erbrachte Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt (mit der Schlussrechnung oder separat). Im Leistungsumfang ausdrücklich *nicht* inbegriffen sind Exponatmontage, Standreinigung und Leistungen im Zusammenhang mit der technischen Installation durch die Messeleitung.

6.2 Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen, insbesondere für die Überlassung der Vertragsgegenstände, sind für Artino nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung solcher Fristen und Termine setzt die rechtzeitige Erfüllung der für die Leistungserbringung erforderlichen Dispositionen des Kunden voraus. Insbesondere wenn der Kunde die von ihm benötigten behördlichen oder anderen Formalitäten nicht (rechtzeitig) eingeholt, fällige Voraus- oder Anzahlungen nicht (rechtzeitig) geleistet oder die von Artino benötigten technischen oder anderweitigen Angaben ihr nicht (rechtzeitig) mitgeteilt hat, kann kein Leistungsverzug der Artino eintreten. Überdies verlängern sich in solchen Fällen vereinbarte Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen von Artino um eine angemessene Dauer.

7 Vollumfängliche Haftung des Kunden bei nachträglicher Annullierung

Macht der Kunde von seinem vertraglich vereinbarten Recht zur Gebrauchsüberlassung der Vertragsgegenstände keinen Gebrauch (Annullierung), bleibt er zur Bezahlung des vollen Vertragspreises verpflichtet, und zwar unabhängig von Annullierungsgrund und -zeitpunkt.

8 Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen **Vertragsgegenstände bis zu deren Abbau und Rücknahme durch Artino schonend und sorgfältig zu behandeln und vor Schaden und Diebstahl zu bewahren**. Er hat stets dafür zu sorgen, dass die Vertragsgegenstände keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Mit der Angebotsannahme durch den Kunden bestätigt dieser, dass er alle überlassenen Gegenstände zum Neuwert gegen Beschädigung und Verlust *versichert* hat. **Der Kunde haftet vollumfänglich bei Beschädigung und/oder Verlust der Vertragsgegenstände oder Teilen davon bis zu deren Rücknahme durch Artino und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.**

8.2 Für jede mehr als vertragsgemässe Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Jede Veränderung an Vertragsgegenständen ist untersagt. Die Kosten für eine entsprechende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Kunden belastet.

8.3 Das Entfernen oder Abdecken von Schriftzügen oder Logos an den Vertragsgegenständen ist untersagt.

8.4 Die Überlassung bzw. Weiterüberlassung der Vertragsgegenstände, insbesondere deren Untervermietung, an Dritte ist ebenfalls untersagt.

9 Eigentumsverhältnisse, Verbot der Verfügung über Vertragsgegenstände

9.1 Das Eigentum an allen Vertragsgegenständen verbleibt bei Artino bzw., soweit Artino diese von Dritten zur Weiterüberlassung an den Kunden bezieht, beim betreffenden Dritten. Der Kunde wird *in keinem Fall* Eigentümer der Vertragsgegenstände.

9.2 Der Kunde darf in keiner Weise, insbesondere nicht durch Verkauf, Sicherungsübertragung, Verpfändung oder sonstige Belastung, rechtlich oder faktisch über die Vertragsgegenstände verfügen. Jegliche solche Verfügung ist Artino gegenüber unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer Rechte der Artino oder zur Behebung von aus solchen Verfügungshandlungen resultierenden Schäden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10 Rücknahme der Vertragsgegenstände

10.1 Nach Rücknahme der Vertragsgegenstände wird Artino diese prüfen und dem Kunden Mängel, für die er einzustehen hat, binnen angemessener Frist melden. Entdeckt Artino später Mängel, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren, so kann er sie dem Kunden auch nachträglich noch melden.

10.2 Falls Artino dem Kunden Vertragsgegenstände nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer weiterhin überlässt, sei dies auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, so kann der Kunde daraus *keinerlei* Rechte ableiten, insbesondere nicht ein Überlassungsrecht auf längere oder unbestimmte Zeit. Artino hat in einem solchen Fall das Recht, jederzeit und mit sofortiger Wirkung die betreffenden Vertragsgegenstände zurückzufordern, abzuholen oder abholen zu lassen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Leistungen von Artino den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang übersteigen.

11 Transport, Gefahrtragung, Haftung und Einhaltung von Kontrollvorschriften

11.1 Der Transport der Vertragsgegenstände an den mit dem Kunden vereinbarten

- Einsatzort und zurück wird durch Artino durchgeführt oder organisiert.
- 11.2 Die *Gefahr* für Verlust, Zerstörung und Beschädigung der sowie die *Haftung* für die Vertragsgegenstände trägt der Kunde, sobald sie ihm durch Artino überlassen und bis sie von Artino zurück genommen werden.
- 11.3 Soweit vom jeweils massgeblichen Recht nicht zwingend anders vorgesehen, ist in allen Fällen ausschliesslich der Kunde für die *Einhaltung* aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und *-formalitäten* verantwortlich.
- 11.4 **Übernimmt Artino auch den Transport von anderen als den Vertragsgegenständen, insbesondere von Gegenständen, die dem Kunden gehören (namentlich Exponate), ist dies Artino zusätzlich zu vergüten. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung und Beschädigung sowie die Haftung für und im Zusammenhang mit solche(n) Gegenstände(n) ist und verbleibt jederzeit vollumfänglich beim Kunden. Artino übernimmt auch keinerlei Haftung für nicht rechtzeitiges Eintreffen solcher Gegenstände.**
- 12 Gewährleistung, Prüfung, Mängelrüge und -behebung**
- 12.1 Vor der Überlassung der Vertragsgegenstände hat Artino diese geprüft und sie befinden sich in vertragskonformen Zustand.
- 12.2 Der Kunde hat die Vertragsgegenstände unmittelbar bei bzw. nach der Überlassung (bzw. bei Zusammenbau oder Montage durch oder im Auftrag von Artino unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten) zu prüfen. Die sofortige Prüfungspflicht gilt auch hinsichtlich aller anderer Leistungen von Artino. Falls der Kunde der Ansicht ist, die *Vertragsgegenstände* befänden sich nicht in vertragskonformen Zustand, *oder eine sonstige Leistung* der Artino entspreche in irgendeiner Form nicht dem Vertrag, so ist der Kunde verpflichtet, dies sofort nach der Prüfung im obigen Sinne der Artino unter detaillierter Angabe der Gründe *schriftlich* anzuzeigen.
- 12.3 **Unterlässt der Kunde diese Anzeige oder unterzeichnet er vorbehaltlos einen Übergabe-Rapport, so gelten Vertragsgegenstände und sonstigen Leistungen der Artino als vorbehaltlos genehmigt. Nachträgliche Beschwerden können nicht akzeptiert werden.**
- 12.4 Versteckte bzw. erst während der Dauer der Gebrauchsüberlassung auftretende Mängel sind für Artino unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jegliche diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, verzichtet.
- 12.5 Rechtzeitig angezeigte Mängel werden durch Artino behoben, sofern Artino die Mangelhaftigkeit anerkennt. Art und Weise sowie Mittel dieser Mängelbehebung stehen im *freien Ermessen* von Artino. Insbesondere steht es Artino frei, mangelhafte Vertragsgegenstände zu reparieren *oder* zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbehebung gilt die oben festgelegte Prüfungs- und Rügepflicht hinsichtlich der betroffenen Vertragsgegenstände und sonstigen Leistungen analog.
- 12.6 Jede weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, *ausgeschlossen*.
- 12.7 Der Kunde *verliert* sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche:
- wenn die Vertragsgegenstände oder deren Teile nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss verwendet, eingesetzt oder gebraucht werden;
 - wenn ein Mangel auf falsche oder unvollständige Instruktionen, Weisungen, Informationen oder Auskunftserteilung etc. des Kunden zurückzuführen ist;
 - wenn der Kunde die Weisungen von Artino in Bezug auf die Behandlung und Handhabung der Vertragsgegenstände nicht befolgt oder er einen Mangel bzw. Schaden auf andere Weise selbst verschuldet;
 - wenn der Mangel durch Gewalt- oder Dritteinwirkung (z.B. Unfall) entstanden ist;
 - wenn die Vertragsgegenstände oder deren Teile nicht durch Artino oder von Artino autorisierten Fachleuten montiert werden.
- 12.8 Artino garantiert oder verspricht insbesondere keinerlei Erfolg des Kunden und/oder dem Kunden gegenüber, insbesondere auch keinerlei Erfolg kommerzieller Natur. Jegliche diesbezügliche Haftung von Artino ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 13 Haftungsausschluss bzw. -beschränkung**
- 13.1 Jegliche Haftung von Artino für beim Kunden oder Dritten entstandene Sach-, Personen- und Schäden anderer Art, ist, soweit gesetzlich zulässig, *ausgeschlossen*.
- 13.2 Dabei ist unerheblich, ob es sich um direkte oder indirekte bzw. unmittelbare oder mittelbare Schäden handelt. Insbesondere ist die Haftung von Artino ausgeschlossen für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden und für Verluste infolge Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, sowie für Vertragsinbussen, Folgeschäden oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden sowie für andere mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 13.3 Ebenfalls insbesondere ausgeschlossen ist jegliche Haftung von Artino für Schäden, die
- auf nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss Verwendung der Vertragsgegenstände oder deren Teile zurückzuführen sind;
 - die auf falsche oder unvollständige Instruktionen, Weisungen, Informationen und Auskunftserteilung etc. des Kunden zurückzuführen sind;
 - die auf die Nichteinhaltung von Weisungen von Artino zurückzuführen oder auf andere Weise vom Kunden oder einem Dritten selbst verschuldet sind;
- die durch Handlungen Dritter, höhere Gewalt oder Gewalteinwirkung (z.B. Unfall) verursacht werden;
 - darauf zurückzuführen sind, dass die Vertragsgegenstände oder deren Teile nicht von Artino oder von Artino autorisierten Fachleuten montiert werden.
- 13.4 Artino haftet aus Verzug nur, wenn dieser auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Artino zurückzuführen ist.
- 13.5 Allfällige Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall betragsmässig auf den Vertragspreis beschränkt.
- 13.6 Für Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen und von Artino beigezogenen Dritten ist, ebenfalls in jedem Fall, jegliche Haftung von Artino ausgeschlossen.
- 14 Lizenzen, Konzessionen, Bewilligungen und Gebühren im Zusammenhang mit den Messen, Ausstellungen, Events und dergleichen**
- 14.1 Der Kunde ist selbst und auf eigene Kosten verantwortlich für (1) sämtliche Abklärungen im Zusammenhang mit, für (2) die Einholung und (3) die Bezahlung/Abgeltung aller Ausführungs- und anderer Lizenzen und/oder Immaterialgüterrechte, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen sowie sämtlicher Gebühren, insbesondere derjenigen von Verwertungsgesellschaften (SUISA, Pro Litteris etc.).
- 14.2 Ebenfalls ist der Kunde selbst und auf eigene Kosten verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher (anderer) administrativer Erfordernisse, insbesondere für allfällig erforderliche Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligungen.
- 15 Vertraulichkeit / Geheimhaltung**
- Der Kunde hat - auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen - Einzelheiten seiner Geschäftsbeziehungen mit Artino sowie deren Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Er auferlegt diese Pflicht auch seinen Organen, Angestellten sowie beigezogenen Dritten. Vertraulicher Natur sind insbesondere auch die Angebote sowie sämtliche Pläne, Kreationen und dergleichen von Artino. Verletzung dieser Pflicht berechtigt Artino zu Schadenersatz und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.
- 16 Diverse Bestimmungen**
- 16.1 Der Kunde darf gegen Artino gerichtete Forderungen *nicht* mit Forderungen von Artino ihm gegenüber *verrechnen*.
- 16.2 Der Kunde darf seine Forderungen gegenüber Artino *nicht* an Dritte *abtreten*.
- 16.3 Artino darf zur Erfüllung ihrer Pflichten *Dritte* beziehen.
- 16.4 Artino kann diese AGB jederzeit *ändern*. Die neuen AGB gelten ab dem darin angegebenen Datum für alle Artino-Leistungen sowie alle Verträge zwischen Artino und dem Kunden.
- 16.5 Bei Differenzen verschiedener Sprachversionen dieser AGB ist die *deutsche* Version massgebend.
- 16.6 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Lücke.
- 16.7 *Mitteilungen* sind an Artino Design Messebau AG, Industriestrasse 26, CH-8604 Volketswil ZH, Schweiz, zu richten.
- 16.8 Alle Rechtsverhältnisse zwischen Artino und dem Kunden unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und von Staatsverträgen.
- 16.9 Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Artino sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Artino zuständig. Artino steht es jedoch frei, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht einzuklagen.**